



# **Statuten**

---

## **Tauchclub MOLA, Zug**

**21. Februar 2014**

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	4
1.1	Name und Sitz.....	4
1.2	Zweck.....	4
1.3	Mitgliedschaft .....	4
1.4	Neumitglieder .....	5
1.5	Austritte .....	5
1.6	Ausschluss .....	5
2	Organisation .....	6
2.1	Organe .....	6
2.2	Generalversammlung .....	6
2.2.1	Einladung .....	6
2.2.2	Anträge.....	6
2.2.3	Teilnahme .....	6
2.2.4	Abstimmungen / Wahlen.....	6
2.2.5	Kompetenzen.....	7
2.3	Vorstand.....	7
2.3.1	Zusammensetzung.....	7
2.3.2	Zeichnungsberechtigung / Rechtsgültigkeit der Unterschriften .....	8
2.3.3	Beschlussfähigkeit .....	8
2.3.4	Geschäfte .....	8
2.3.5	Abstimmungen .....	8
2.3.6	Vergütung.....	8
2.4	Revisionsstelle .....	8
2.4.1	Zusammensetzung.....	8
2.4.2	Aufgabe.....	8
3	Finanzen.....	9
3.1	Finanzielle Mittel .....	9
3.2	Ausgaben ausser Budget.....	9
3.3	Geschäftsjahr .....	9
3.4	Verbindlichkeiten.....	9
4	Clubtauchgänge .....	10
4.1	Organisation.....	10
4.2	Risiko .....	10
4.3	Richtlinien.....	10

5	Revision und Auflösung .....	11
5.1	Revision .....	11
5.2	Auflösung .....	11
6	Schlussbestimmungen.....	12
6.1	Nutzung.....	12
6.2	Unterwasserjagd .....	12
6.3	Gesetzliche Hinweise .....	12
6.4	Inkraftsetzung.....	12

## **Hinweis**

Aus Gründen der Einfachheit und der Lesbarkeit wird in diesen Statuten bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sprechen wir immer auch unsere weiblichen Mitglieder an.

# **1 Allgemeines**

## **1.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Tauchclub MOLA, Zug“ – in der Folge TMZ genannt – besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz und Gerichtsstand des TMZ ist Zug.

## **1.2 Zweck**

Der TMZ bezweckt die Vereinigung von Sporttauchern. Er tut dies vor allem durch:

- Förderung der Freude und des Interesses am Tauchsport
- Organisation von Clubtauchgängen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie der Tauchsicherheit
- Organisation von Anlässen zu Gunsten eines aktiven Clublebens und der Geselligkeit
- Unterstützung von Vereinigungen, die dem Tauchsport oder dem Ökosystem „Gewässer“ dienen

## **1.3 Mitgliedschaft**

Der TMZ besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und ein Tauchbrevet einer international anerkannten Ausbildungsorganisation (z.B. SSI, NAUI, PADI, CMAS) besitzen.

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Interesse am Clubleben des TMZ haben. Sie können mit Ausnahme der eigentlichen Tauchgänge an allen Aktivitäten des TMZ teilnehmen.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den TMZ im Besonderen oder um den Tauchsport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

Mitglieder, die den TMZ finanziell über das Mass ordentlicher Mitgliederbeiträge unterstützen, werden als Gönner bezeichnet.

## 1.4 Neumitglieder

Neue Aktivmitglieder können nur von der Generalversammlung definitiv aufgenommen werden. Die Voraussetzungen sind:

- Eintreffen des Aufnahmegesuches beim Vorstand bis spätestens 31. Oktober vor der Generalversammlung
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- Persönliche Anwesenheit oder entschuldigte Absenz an der Generalversammlung

Neue Aktivmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, bleiben „provisorische Mitglieder“. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen, sofern sie den Mitgliederbeitrag einbezahlt haben.

Neue Passivmitglieder werden nach Eingang des Mitgliederbeitrages automatisch aufgenommen.

## 1.5 Austritte

Austritte müssen dem Vorstand des TMZ schriftlich mitgeteilt werden und können nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Jegliche, auch nur anteilmässige, Rückerstattung des Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen.

## 1.6 Ausschluss

Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des TMZ schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TMZ nicht nachkommt.

Ehrenmitglieder haben wie Aktivmitglieder nach Art. 2.2.3. der Statuten die Pflicht an der Generalversammlung teilzunehmen, oder sich schriftlich zu entschuldigen. Kommt ein Ehrenmitglied dieser Pflicht während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht nach, so kann ein Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen werden.

Ein Rekurs muss innert 14 Tagen zuhanden der Generalversammlung erfolgen. Es entscheidet das absolute Mehr.

## **2 Organisation**

### **2.1 Organe**

Die Organe des TMZ sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **2.2 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal, statt.

Sie wird durch den Präsidenten (im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten) einberufen und geleitet.

Eine ausserordentliche GV muss überdies einberufen werden:

- auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder

#### **2.2.1 Einladung**

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

#### **2.2.2 Anträge**

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich (Papier oder E-Mail) beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **2.2.3 Teilnahme**

Für Aktiv- und Ehrenmitglieder ist die Teilnahme an der GV des TMZ Pflicht. Entschuldigungen sind schriftlich (Papier oder E-Mail) an den Vorstand zu richten.

#### **2.2.4 Abstimmungen / Wahlen**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle definitiv aufgenommenen Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder des TMZ.

Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Jede statutenkonform einberufene GV ist beschlussfähig.

Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen werden sämtliche Beschlüsse der GV mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## 2.2.5 Kompetenzen

In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters
- Genehmigung des Kassa- und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten  
des Vorstandes  
der Revisoren  
der Stimmzähler
- Aufnahme neuer Aktivmitglieder
- Rekurse
- Anträge von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen

## 2.3 Vorstand

### 2.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassierer
- Aktuar
- Tauchleitern
- Fun-Designer
- Beisitzern (bei Bedarf)

Der Präsident und der Vorstand werden von der GV in ihrer Funktion gewählt. Als Vizepräsident amtiert eines der oben erwähnten Mitglieder (exkl. Präsident) in Doppelfunktion.

Die Tauchleiter müssen erfahrene Taucher mit einem der Funktion entsprechenden Tauchbrevet (mind. SSI DiveGuide oder gleichwertig) sein, die in der vergangenen Saison mindestens 50 Tauchgänge absolviert haben und insgesamt mindestens 200 Tauchgänge nachweisen können.

Tauchleiter müssen den Anforderungen wie sie in den „Richtlinien für Tauchleiter“ formuliert sind, genügen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

### 2.3.2 Zeichnungsberechtigung / Rechtsgültigkeit der Unterschriften

Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder des TMZ. Alle finanziellen Verpflichtungen sind rechtsgültig, d.h. kollektiv zu zweien, zu unterzeichnen.

### 2.3.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten (im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten) oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr.

### 2.3.4 Geschäfte

Der Vorstand des TMZ ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz der GV fallen, insbesondere sind dies:

- die Durchführung der unter Artikel 1.2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
- die Geschäftsführung
- die Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- die Einberufung der GV und die Umsetzung der GV-Beschlüsse

### 2.3.5 Abstimmungen

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### 2.3.6 Vergütung

Die Vorstandstätigkeit ist unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder des TMZ zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

## 2.4 Revisionsstelle

### 2.4.1 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der GV gewählten Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

### 2.4.2 Aufgabe

Aufgabe der Revisoren ist es, Buchhaltung, Belege und Jahresrechnung zu prüfen sowie dem Vorstand zuhanden der GV über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.



## **3 Finanzen**

### **3.1 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des TMZ werden in der Regel eingebracht durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Sonstige Erträge

Der Mitgliederbeitrag (für Aktiv- und Passivmitglieder) wird jeweils auf Anfang des Geschäftsjahres fällig, und muss bis spätestens 31. März bezahlt werden. Bei Neumitgliedern wird der volle Jahresbeitrag mit der Anmeldung fällig.

Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht bezahlen, können nach Artikel 1.6. der Statuten ausgeschlossen werden.

### **3.2 Ausgaben ausser Budget**

Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand zu Ausgaben von maximal

- CHF 1'000.00 pro Jahr für einmalige Zwecke
- CHF 300.00 pro Jahr für wiederkehrende Verpflichtungen

berechtigt.

### **3.3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des TMZ entspricht dem Kalenderjahr.

### **3.4 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des TMZ haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **3.5 Entschädigungen**

Die Arbeiten im Tauchclub MOLA sind ehrenamtlich, Lohnzahlungen und Pauschalspesen sind nicht statthaft.

## **4 Clubtauchgänge**

### **4.1 Organisation**

Für die Organisation am Tauchplatz ist der Tauchleiter zuständig. Insbesondere betrifft dies:

- die Auswahl des Tauchplatzes
- die Notfall-Organisation
- die Einteilung in Tauchteams

### **4.2 Risiko**

Die Clubmitglieder sind beim TMZ weder gegen Unfall noch Krankheit versichert. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Jeder taucht auf eigenes Risiko. Der TMZ lehnt jegliche Haftung ab.

### **4.3 Richtlinien**

Der erfahrenste Taucher im Tauchteam ist verantwortlich für den sicheren Ablauf des Tauchganges. Insbesondere die Tauchtiefe ist der Ausbildung und der Erfahrung des schwächsten Tauchers im Team anzupassen.

Die Maximal-Tiefe an offiziellen Clubtauchgängen des TMZ beträgt 40 m.

## **5 Revision und Auflösung**

### **5.1 Revision**

Die vorliegenden Statuten können durch die GV jederzeit mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert oder totalrevidiert werden.

### **5.2 Auflösung**

Die Auflösung des TMZ kann nur durch eine eigens dafür einberufene, ausserordentliche GV beschlossen werden. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist notwendig.

Diese ausserordentliche GV bestimmt die Institution, der ein bei der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen überwiesen wird.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Nutzung**

Eine Nutzung des TMZ zur Verfolgung von geschäftlichen oder dem Clubgeist und Clubzweck fremden Zielen ist ausgeschlossen.

### **6.2 Unterwasserjagd**

Den Mitgliedern des TMZ ist die Unterwasserjagd mit und ohne Tauchgerät untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen.

### **6.3 Gesetzliche Hinweise**

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Artikel 52 ff).

### **6.4 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Februar 2014 in Steinhausen genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Februar 2009.

## **Tauchclub MOLA, Zug**



Adrian Betschart  
Präsident



Timo Kessler  
Vizepräsident